C/2025/3137

5.6.2025

Veröffentlichung der Mitteilung einer genehmigten Standardänderung der Produktspezifikation einer geografischen Angabe gemäß Artikel 5 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2025/27 der Kommission [1]

(C/2025/3137)

MITTEILUNG ÜBER DIE GENEHMIGUNG EINER STANDARDÄNDERUNG

(Artikel 24 der Verordnung (EU) 2024/1143)

„Isla de Menorca / Illa de Menorca“

PGI-ES-A0870-AM02 — 10.3.2025

1. **Name des Erzeugnisses**

Isla de Menorca

Illa de Menorca

2. **Art der geografischen Angabe**

☐ geschützte Ursprungsbezeichnung (g.U.)

☒ geschützte geografische Angabe (g.g.A.)

☐ geografische Angabe (g.A.)

3. **Sektor**

☐ Landwirtschaftliche Erzeugnisse

☒ Wein

☐ Spirituosen

4. **Land, zu dem das geografische Gebiet gehört**

Spanien

5. **Behörde des Mitgliedstaats, die die Standardänderung mitteilt**

Ministerio de Agricultura, Alimentación y Medio Ambiente

Dirección General de la Industria Alimentaria

Subdirección General de Calidad Diferenciada y Agricultura Ecológica

6. **Einstufung als Standardänderung**

Begründung:

Die Aufnahme der Sorten Garnacha blanca und Garnacha tinta als geeignete Rebsorten für die Herstellung von Weinen mit der g.g.A. „Isla de Menorca“ ist durch das Ansehen, das sie den Weinen mit der g.g.A. bringen, begründet. Dieses Ansehen ist durch die Anerkennung und die Auszeichnung der Weine aus diesen Rebsorten gerechtfertigt. Ihre Aufnahme hat auch positive wirtschaftliche Auswirkungen auf die eingetragenen Kellereien.

7. **Beschreibung der genehmigten Standardänderung(en)**

AUFNAHME NEUER KELTERTRAUBENSORTEN

Beschreibung:

[1] Delegierte Verordnung (EU) 2025/27 der Kommission vom 30. Oktober 2024 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2024/1143 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Vorschriften für die Eintragung und den Schutz von geografischen Angaben, garantiert traditionellen Spezialitäten und fakultativen Qualitätsangaben und zur Aufhebung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 664/2014 (ABl. L, 2025/27, 15.1.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2025/27/oj).

Die Rebsorten Garnacha blanca und Garnacha tinta werden als weiße bzw. rote Keltertraubensorten aufgenommen.

Nummer 6 der Produktspezifikation und Punkt 7 des Einzigen Dokuments wurden geändert.

Die Änderung entspricht einer Standardänderung im Sinne von Artikel 24 der Verordnung (EU) 2024/1143, da sie keine Änderung des Namens oder der Verwendung des Namens oder der Kategorie des Erzeugnisses oder der Erzeugnisse, die mit der geografischen Angabe bezeichnet werden zur Folge hat, der Zusammenhang nicht verloren geht und die Änderung keine weiteren Beschränkungen der Vermarktung des Erzeugnisses zur Folge hat.

EINZIGES DOKUMENT

1. **Name(n)**

Isla de Menorca

Illa de Menorca

2. **Art der geografischen Angabe**

g.g.A. – geschützte geografische Angabe

3. **Kategorien von Weinbauerzeugnissen**

1. Wein

3.1. *Code der Kombinierten Nomenklatur*

— 22 – GETRÄNKE, ALKOHOLHALTIGE FLÜSSIGKEITEN UND ESSIG

2204 – Wein aus frischen Weintrauben, einschließlich mit Alkohol angereicherter Wein; Traubenmost, ausgenommen solcher der Position 2009

4. **Beschreibung des Weins/der Weine**

1. *Rotwein und Roséwein*

KURZBESCHREIBUNG

Rotwein: glänzend kirschfarben. Im Mund rund, mittelstark ausgeprägt, gut strukturiert und ausgewogen.

Roséwein: kirschfarben, leuchtend, am Gaumen ergiebig. Er weist Aromen roter Früchte (Pflaumen und Erdbeeren) mittlerer Intensität und eine ausgeprägte retronasale Persistenz auf.

* Bei Weinen mit einem Zuckergehalt von ≤ 5 g/l (Glukose + Fruktose) beträgt der Schwefeldioxidgehalt ≤ 150 mg/l bei Rotweinen und ≤ 200 mg/l bei Roséweinen. Ist der Zuckergehalt > 5 g/l, beträgt der Schwefeldioxidgehalt ≤ 200 mg/l bei Rotweinen und ≤ 250 mg/l bei Roséweinen.

* Bei gereiften Weinen beträgt der maximale Gehalt an flüchtiger Säure 14,33 mEq/l; dieser steigt um 1 mEq/l pro Volumenprozent Alkohol über 11 %.

* Nicht aufgeführte Grenzwerte entsprechen den geltenden EU-Rechtsvorschriften.

Allgemeine Analysemerkmale

— Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol): —

— Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol): 12

— Mindestgesamtsäure: 4,5 Gramm pro Liter, ausgedrückt als Weinsäure

— Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter): 13,33

— Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in Milligramm pro Liter): —

2. *Weißwein*

KURZBESCHREIBUNG

Die Weine sind glänzend blassgelb oder gold-gelb mit grünlichen Reflexen. Sie sind wohlschmeckend, fruchtig, frisch, trocken und von starker Intensität und ausgeprägtem Nachgeschmack.

* Bei Weinen mit einem Zuckergehalt von ≤ 5 g/l (Glukose + Fruktose) beträgt der Schwefeldioxidgehalt ≤ 200 mg/l; ist der Zuckergehalt > 5 g/l, beträgt der Schwefeldioxidgehalt ≤ 250 mg/l.

* Bei gereiften Weinen beträgt der maximale Gehalt an flüchtiger Säure 14,33 mEq/l; dieser steigt um 1 mEq/l pro Volumenprozent Alkohol über 11 %.

* Nicht aufgeführte Grenzwerte entsprechen den geltenden EU-Rechtsvorschriften.

Allgemeine Analysemerkmale

— Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol): —

— Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol): 11,5

— Mindestgesamtsäure: 4,5 Gramm pro Liter, ausgedrückt als Weinsäure

— Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter): 13,33

— Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in Milligramm pro Liter): —

5. **Weinbereitungsverfahren**

5.1. *Spezifische önologische Verfahren*

1.

Einschlägige Einschränkung bei der Weinbereitung

Es wird ein angemessener Druck angewandt, um Most oder Wein zu extrahieren und ihn von dem Trester zu trennen. Der Ertrag beläuft sich auf < 70 l Wein pro 100 kg Trauben.

Der Höchstertrag von Wein (in Liter) pro 100 kg Trauben kann vom CIM auf Eigeninitiative oder auf Anfrage in begründeten Fällen geändert und genehmigt werden. Die Änderung wird mit den erforderlichen Überprüfungen vor der Weinlese erfolgen und der Höchstertrag darf 74 Liter Wein pro 100 kg Trauben nicht übersteigen.

2.

Anbauverfahren

Der Anbau erfolgt in der Gobelet- oder Spaliererziehung.

5.2. *Höchsterträge*

1.

8 000 kg Trauben pro Hektar

2.

56 Hektoliter pro Hektar

6. **Abgegrenztes geografisches Gebiet**

Das Erzeugungsgebiet der Trauben und des Weins, der die Angabe „Illa de Menorca / Isla de Menorca“ tragen darf, umfasst alle Gemeinden der Insel Menorca.

7. **Keltertraubensorte(n)**

CABERNET SAUVIGNON

CHARDONNAY

GARNACHA BLANCA

GARNACHA TINTA

MACABEO – VIURA

MALVASIA AROMÁTICA – MALVASÍA SITGES

MERLOT

MOLL – PENSAL BLANCA

MONASTRELL

MOSCATEL DE ALEJANDRÍA

PARELLADA

SYRAH

TEMPRANILLO

8. **Beschreibung des Zusammenhangs bzw. der Zusammenhänge**

Vor dem Hintergrund, dass die neue Ära des Menorca-Weins vor etwa 25 Jahren begann, beruht der Zusammenhang auf dem schnell erlangten Ansehen auf dem Markt, das sich in den nationalen und internationalen Verkäufen widerspiegelt.

Verkäufe: 88,49 % auf den Balearen, 7 % im Rest von Spanien, 0,23 % in der EU, 2,25 % in Amerika, 2,03 % in China.

Das Ansehen, das der geschützte Wein mit der g.A. „VTIM“ Tag für Tag genießt, ist auf die angebauten Rebsorten zurückzuführen. Es handelt sich zwar um traditionelle Sorten, doch verleihen ihnen flacher und zerklüfteter Kalkstein sowie kieselsäurehaltige Flächen besondere Eigenschaften. Die dem Nordwind, der Mikroelemente liefert, ausgesetzten Rebflächen sind besonders widerstandsfähig und ertragsarm; selten werden 2 000 kg/ha gewonnen.

9. **Weitere wesentliche Bedingungen (Verpackung, Kennzeichnung, sonstige Anforderungen)**

Rechtsrahmen:

Einzelstaatliches Recht

Art der weiteren Bedingung:

Zusätzliche Kennzeichnungsvorschriften

Beschreibung der Bedingung:

Alle Erzeugnisse, die für die Angabe „Illa de Menorca / Isla de Menorca“ infrage kommen, müssen mit einer amtlichen Kontrollnummer versehen sein, die vom Consell Insular de Menorca vergeben wurde.

Link zur Produktspezifikation

https://www.caib.es/sites/qualitatagroalimentaria/ca/vi_de_la_terra_illa_de_menorca-46262/